

## Promotions-Ordnung der medizinischen Fakultät [der Universität] zu Rostock

(Rostock: Adler), [ca. 1890]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812451279>

Druck Freier  Zugang





# Promotions-Ordnung

der

## medizinischen Facultät zu Rostock.

### I.

Wer an der Universität Rostock sich um die medicinische Doctorwürde bewerben will, hat sich deshalb an den Decan der medicinischen Facultät zu wenden, und hat seiner Bewerbung folgende Schriftstücke beizulegen.

1. Ein Zeugniß über den dem eigentlichen Fachstudium vorausgegangenen Gymnasial-Unterricht.

2. Ein Prüfungs-Zeugniß, durch welches die Befähigung des Doctoranden zur practischen Ausübung der gesammten Heilkunde in genügender Weise documentirt wird.

3. Eine dem Inhalte und der Form nach vom Doctoranden selbst ausgearbeitete Abhandlung über irgend einen in das Bereich der medicinischen Wissenschaften gehörigen Gegenstand.

Gleichzeitig hat der Doctorand als Promotionsgebühren 350 Mark zu entrichten, wovon ihm jedoch  $\frac{2}{3}$  zurück-erstattet wird, wenn die sub 3 erwähnte, als Specimen eruditionis eingereichte Abhandlung der Facultät nicht genügend erscheint, oder die mündliche sub III. erwähnte Prüfung nicht bestanden wird.

MK-797533



UB Rostock  
28\$ 009 735 194



## II.

Zu vorstehenden Bedingungen ist weiterhin zu bemerken:

ad. 1. Die medicinische Facultät betrachtet das von einem deutschen Gymnasium ausgestellte Zeugniß der Reife als nothwendige Vorbedingung für das medicinische Fachstudium.

ad. 2. Der Nachweis einer in Deutschland bestandenen Approbationsprüfung ist unter allen Umständen genügend.

Von Ausländern wird die Vorlegung eines aequivalenten Documentes verlangt. Für den Fall aber, dass dieses Document als ungenügend erscheinen sollte, oder gar nicht vorgelegt werden kann, verlangt die Facultät, dass sich der Doctorand einem Examen der Facultät unterwirft, welches dem deutschen Staatsexamen ungefähr entspricht. Für dieses Examen sind an die Facultät weitere 200 Mark zu zahlen. Nur für besondere Ausnahmefälle behält sich die Facultät eine dem besonderen Falle anzumessende Prüfungsform vor.

ad. 3. Die Inaugural-Dissertation soll dem Inhalte und der Form nach eine eigene Arbeit des Doctoranden sein; auch muss derselbe eine dementsprechende schriftliche Erklärung seiner Abhandlung hinzufügen. Es wird aber nicht verlangt, dass die Arbeit ganz ohne fremde Hülfe verfasst sei; nur müssen die literarischen Hilfsquellen, so wie der Name desjenigen oder derjenigen, welche etwa hülffreich gewesen, an leicht erkennbarer Stelle ausdrücklich angeführt werden.

## III.

Wenn die eingereichte Arbeit von der Facultät zur Dissertation geeignet befunden worden ist, hat der Candidat sich einer mündlichen Prüfung vor der Facultät zu unterziehen.

Ist diese Prüfung befriedigend ausgefallen, so wird vom Decan der Dissertation das Imprimatur ertheilt. Nachdem dann der Doctorand die Dissertation hat auf seine Kosten drucken und in mindestens 150 Exemplaren an die Facultät abliefern lassen, wird ihm das Diplom zugestellt.

#### IV.

Nur auf eine Promotio honoris causa finden die obigen Bedingungen keine Anwendung.

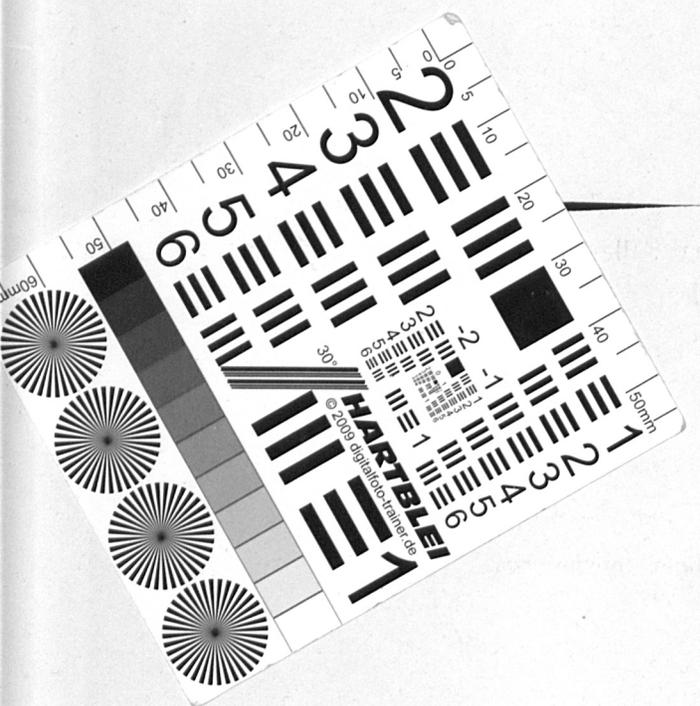
---

Universitäts - Buchdruckerei von Adler's Erben.

Ist diese Prüfung befriedigend ausgefallen, so wird vom Decan der Dissertation das Imprimatur erteilt. Nachdem dann der Doctorand die Dissertation hat auf seine Kosten drucken und in mindestens 150 Exemplaren an die Facultät abliefern lassen, wird ihm das Diplom zugestellt.

#### IV.

Nur auf eine Promotio honoris causa finden die obigen Bedingungen keine Anwendung.



Universitäts - Buchdruckerei von Adler's Erben.